

Gegner der herrschenden Gesellschaftsordnung die Art ihrer Angriffe vervielfältigen (bzw. in denen eine derartige Vielfalt der gegnerischen Angriffe befürchtet wird), wird eine Erweiterung der Tatbestände und Strafrahmen notwendig sein, um den Gegnern der Gesellschaftsordnung wirksam zu begegnen. Deshalb haben wir zu Zeiten der Weimarer Republik, wo sich die Klassenkämpfe zuspitzten, die Tendenz zur Ausweitung der Tatbestände und Strafrahmen erlebt (vgl. die Strafrechtsentwürfe von 1925 und 1927), und im Hitlerregime, der Epoche hemmungslosen Klassenkampfes des Besitzbürgertums gegen das Proletariat, eine bis ins Maßlose gesteigerte Ausweitung der Strafreditsnorm erlebt, die praktisch bis zur Auflösung der Tatbestände führte. Wenn wir uns darüber klar sind, daß in der sowjetischen Besatzungszone mit dem Erstarken der neuen antifaschistisch-demokratischen Ordnung der von seiten der Gegner geführte Klassenkampf an Intensität unvermeidlich zunimmt, so werden wir darüber keine Zweifel haben, daß auch bei uns heute eine Ausweitung des Rahmens unvermeidlich ist. Freilich spielt hier noch ein anderes Moment eine Rolle: Eine Ausweitung des gesetzlichen Strafrahmens ist nur möglich entsprechend der politischen Zuverlässigkeit und dem politischen Reifegrad der Richter in ihrer Gesamtheit. Ausweitung des Strafrahmens bedingt politische Zuverlässigkeit des Richters.

Mit Recht haben sich die fortschrittlich-demokratischen Kreise in der Weimarer Republik gegen die Ausweitung des Strafrahmens gewandt, weil sie eine Zunahme der Machtbefugnis des — regelmäßig reaktionären und volksfeindlichen — Richters darstellte und damit die Möglichkeit willkürlicher Rechtsprechung vermehrte, mithin antidemokratisch wirkte. Heute, wo die Richter der Ostzone bereits zum großen Teil aus dem werktätigen Volke stammen und mit ihm eng verbunden sind, wo sie überdies dem Volk gegenüber verantwortlich sind und wir eine gewisse — im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit zulässige — Einflußnahme auf die Rechtsprechung haben, bedeutet die Ausweitung des Strafrahmens nicht mehr die Gefahr richterlicher Willkür und ist im allgemeinen ein wirksames Mittel zur Durchsetzung der demokratischen Rechtsordnung.

Hiermit hängt zusammen die Frage nach der Erweiterung des freien richterlichen Ermessens und die Frage, ob der Richter sich nötigen-